

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

329 (28.11.1888)

Rechtssprechung.

Leipzig, 26. Nov. (Reichsgericht.) Bei einem Anspruch des Rhebers eines Schiffes gegen den Rheber eines andern Schiffes auf Ersatz des dem ersteren durch einen auf deutschem Gebiet stattgehabten Zusammenstoß der Schiffe zugefügten Schadens sind nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, die seerechtlichen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches auch dann anzuwenden, wenn die betreffenden Schiffe oder eines derselben einer, beziehungsweise verschiedenen fremden Nationalitäten angehören.

Nach einem Erkenntnis des zweiten Strafsenats des Reichsgerichts begehrt ein Reisender dadurch, daß er in einem Personenzug eines zur Abfahrt bereitstehenden Eisenbahnzuges ohne gültiges Billet oder ohne (unaufgeforderte) Meldung beim Schaffner oder Zugführer einsteigt und sich so eine freie Fahrt verschafft, einen Betrag. Diese Handlung verliert dadurch nicht den Charakter einer betrügerischen, wenn der Reisende dabei im Einvernehmen mit dem mit der Billetkontrolle beauftragten Schaffner handelt.

Die Führung von mehr Lichtern auf Dampfschiffen in Fahrt als durch die kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See am 7. Januar 1880 vorgeschrieben, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, als eine Verletzung des Artikels 2 dieser Verordnung zu erachten und kann demzufolge bei einem Zusammenstoß mit einem andern Schiffe die Ersatzverbindlichkeit des betreffenden Schiffsrheders zur Folge haben.

In Bezug auf Art. 737 des Handelsgesetzbuchs, wonach bei einem durch Zusammenstoß von Schiffen verursachten Schaden ein Anspruch auf Ersatz nicht stattfindet, wenn der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt ist, hat das Reichsgericht, I. Civilsenat, ausgesprochen, daß es hierbei, soweit nur überhaupt ein subjektiv zurechenbares beiderseitiges Verschulden vorliegt, auf den höheren oder geringeren Grad des Verschuldens des einen oder anderen Theils nicht ankommt.

Eine strafbare Beihilfe zum einfachen Bankerott liegt, nach einem Urtheil des R.-Ger., IV. Strafsenats, nur dann vor, wenn der Bankerott vorsätzlich verübt worden ist. Bei unordentlicher Buchführung ist Vorwissen vorhanden, wenn der Schuldner im Bewußtsein seiner Unfähigkeit zur ordentlichen Buchführung ein kaufmännisches Geschäft begründet und geführt hat.

Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung gegen die Beschäftigung der Kinder in Fabriken beziehen sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, nur auf die Kinderarbeit innerhalb eines Fabrikbetriebs, nicht aber auf die ausschließlich außerhalb der Fabrikbetriebe stattfindende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter oder Kinder. Die Beschäftigung von Kindern in einer Wohnung, woselbst der Gewerbebetrieb nicht fabrikmäßig geschieht, ist durch die Reichsgewerbeordnung nicht beschränkt.

Der Gemeindefeldner wird, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, durch die Konkursöffnung weder rechts- noch handlungsunfähig, vielmehr ist er alle rechtlichen Verfügungen, welche die Konkursmasse

nicht berühren, vorzunehmen berechtigt. Es genügt demnach hinsichtlich der nach Rheinischem Recht bei der Cession einer Forderung erforderlichen Zustellung des Uebertrags an den Schuldner nach der Konkursöffnung über das Vermögen des Schuldners nicht die Zustellung an den Konkursverwalter, sondern es muß auch eine solche an den Gemeinschuldner selbst erfolgen, widrigenfalls der Cessionar ein für die Zeit nach der Beendigung des Konkursverfahrens wirksames Abkommen zwischen dem Cedenten und dem Schuldner gegen sich gelten lassen muß.

Die russische Couponsteuer ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, für deutsche Inhaber der dieser Steuer unterworfenen Coupons der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Steuer bereits in Deutschland emittirt gewesenen russischen Obligationen — abgesehen von den Coupons russischer Staatspapiere — im Deutschen Reich nicht als berechtigt anzuerkennen, und der Anspruch auf Vollzahlung der Coupons ist bei den deutschen Gerichten, unter welchen Vermögen des betreffenden russischen Justiz (Gesellschaft z.) vorhanden ist, verlosbar, wenn das betreffende Institut eine vertragsmäßige Zinszahlungsstelle in deutscher Reichswährung in Deutschland hat.

Karlsruhe, 27. Nov. (Oberlandesgericht.) Nach R.R.S. 1401 Ziff. 1 kann bei Schenkungen und letztwilligen Verfügungen bestimmt werden, daß fahrende Habe von der Gütergemeinschaft des Bedachten mit dessen Ehegatten ausgeschlossen bleiben solle. Dies gilt auch von Nutzungs- und Nutznießungsrechten, und zwar kann eine solche Bestimmung als stillschweigend gemacht angenommen werden, wenn aus der Beschaffenheit der Gegenstände und den begleitenden Umständen die befallige Absicht des Schenkgebers oder Testators erhellt; auch ist keineswegs ausgeschlossen, daß sich ein solches stillschweigendes Gebot auch auf den Ausschluß der Verwaltung des Ehegatten der bedachten Frau an den betreffenden Gegenständen erstreckt.

In den Fällen des § 686 C.P.O. ist das Prozeßgericht erster Instanz als zuständiges Gericht bezeichnet worden wegen des Zusammenhangs der betreffenden Einwendungen mit dem vorausgegangenen Rechtsstreit und weil bei dem ausgedehnten Geltungsbeweise der C.P.O. im Falle der Verweigerung des betreffenden Widerspruchsverfahrens vor das Vollstreckungsgericht oder das demselben vorgesetzte Landgericht die Gerichte eines deutschen Staates in die Lage kommen würden, unter Umständen in neuer materieller Prüfung der ganzen Sache über die Rechtmäßigkeit und Aufrechterhaltung der von dem Gerichte eines andern deutschen Staates abgegebenen Entscheidung zu erkennen.

R.R.S. 2272 Abs. 2 kann auf die Fälle der Unterschlagung nicht ausgedehnt werden, weil regelmäßig der Unterschlagende den Gewahrsam der unterschlagenen Sache mit Willen und Zuthun des Eigentümers erlangt hat.

Aus Württemberg.

Stuttgart, 26. Nov. Dem Bericht über die Verhandlung des Krankenversicherungsgesetzes im Abgeordnetenhaus ist noch nachzutragen: Eine größere Differenz erhob sich noch über die Frage, ob solchen Kranken, welche nicht in ein Krankenhaus überwiesen, sondern im Hause ver-

pflegt werden, falls sie erwerbsunfähig sind, nicht zur freien ärztlichen Kur auch noch ein Pflegegeld gewährt werden solle. Der Entwurf wollte ein solches gewähren, aber nur in der Höhe der etwaigen Differenz, die sich zwischen den Kurkosten im Krankenhaus und denen außerhalb desselben ergeben würde. Diese Differenz sollte, für jeden Bezirk getrennt, von der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung unter Kontrolle der Aufsichtsbehörden festgestellt werden. Es kam auch hier wieder in der Debatte die Befürchtung zum Ausdruck, daß, wenn man auf die häusliche Pflege sogar noch eine Art von Prämie setze, die zum Voraus schon unpopulären Krankenhäuser vollends leer stehen würden. Auch wurde geltend gemacht, daß man mit diesem Pflegegeld dem Krankengeld des Reichsgesetzes eine Konkurrenz schaffe, die illoyal erscheinen könnte. Der Abg. Sachs betonte, dieses Pflegegeld werde in der arbeitslosen Zeit eine große Verlockung zu mißbräuchlicher Ausnutzung sein, und zwar um so mehr, je höher es bemessen werde. v. Luz wandte ein, daß solche Gründe zu viel, und darum nichts beweisen; denn man könne sie gegen die ganze Sozialgesetzgebung ins Feld führen. Das Pflegegeld sei eine Forderung der Humanität. In der „freien ärztlichen Kur“ seien „Arznei, Brillen“ als unentgeltlich zu liefernde Heilmittel aufgezählt. Wenn aber ein armer Holzhauer erkrankt und damit erwerbsunfähig sei und aus diesem und jenem nicht in einem Krankenhaus untergebracht werden könne, so bedürfe er weniger der „Brillen“ und ähnlicher Dinge, als der nothwendigsten Nahrung und Pflege. Der Minister v. Schmid führte aus, daß diese Pflegegelder die Regel, sondern die Ausnahme bilden werden; auch mache man sich von ihrer Höhe eine falsche Vorstellung, sie werden lange nicht so viel betragen als das reichsgesetzliche Krankengeld. Diefelben seien aber aus Billigkeitsrückichten nicht zu entbehren, wenn man nicht in weiten Kreisen der künftigen unter die Versicherung fallenden Unzufriedenheit erregen wolle. Man werde vor allem die gleichen Beiträge erheben, dafür müsse auch allen ein möglichst gleichwerthiger Genuß der Versicherung gewährt werden. Redner fährt an, daß in eisenbahnlosen Oberämtern mit dünner Bevölkerung, wie beispielsweise Münningen, die ärztliche Pflege pro Tag mit 1 M. 88 Pf. veranschlagt sei, im Oberamt Cannstatt dagegen, wo ein reichlicher Verkehr, dichte Bevölkerung und eine große Zahl von ortsanwesenden Ärzten vorhanden sei, nur auf 42 Pf. — Das Pflegegeld wurde schließlich angenommen. — Unter den Gegenständen, welche die Kammer in ihrer kurzen Tagung noch zu erledigen hat, befindet sich eine Nachgezogen von 36 000 M. zur Errichtung eines Remontedepots. In der letzten Session war eine Interpellation an den Kriegsminister eingebracht worden, welche Auskunft verlangte, wie es komme, daß die Remontekommission im Lauf der Zeit in Württemberg immer weniger Pferde und in den letzten Jahren gar keine mehr, weder für Kavallerie noch für Artillerie, aufgekauft habe, während nach sachverständigem Urtheil gerade für letztere Gattung das württembergische Pferd geeignet sei. Der Kriegsminister hatte den Thatbestand seinerzeit zugegeben und auseinandergesetzt, daß von den vorgeführten Pferden ein großer Theil nicht brauchbar, die brauchbaren aber zu theuer

Der Komödianten-Nag.

Eine Geschichte aus den bayerischen Bergen.

Von Friedr. Dolsch.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung.)

Da alle Anwesenden mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden waren, so wurde unverzüglich zur Ausführung geschritten. Einige Stunden später befand sich der Verwundete auch schon in einer stillen Kammer im Laufe des Komödianten-Nags und der Doktor, der die Wunden untersuchte und sorgfältig verband, erklärte, dieselben seien zwar tief und schwer, aber durchaus nicht tödtlich. Der Verwundete war allerdings bald wieder zu sich gekommen, lag aber jetzt im Wandbette und der alte Nag beschloß, die Nacht bei ihm zu machen, da er, wie er sagte, so oft ganze Nächte hindurch nicht schlafen könne. Kuni, die erst am nächsten Morgen wieder auf die Alm zurückkehren gedachte, wollte ebenfalls von dem Krankenbette nicht weichen, obwohl sie der alte Nag zum Niederlegen bewegen wollte. Endlich, als er sah, daß sie fest auf ihrem Willen bestand, gab er nach und rückte ihr einen großen, altwäterschen Lehnstuhl an das Bett, in dem sie die Nacht verbringen konnte. Auf den Tisch setzte er ein Nachtlicht, stellte aber neben dasselbe, gegen das Krankenbette zu, einen Schirm, damit der Verwundete durch den Lichtschein nicht belästigt werden möchte, holte frisches Wasser und eine Flasche Wein herbei und setzte diese Gegenstände zu den Medicamenten und Verbandwerkzeugen auf den Tisch. Als dies geschehen war, machte er sich auf einer Bank im Schatten bequem, legte die gefalteten Hände in den Schoß und betrachtete mit schwermüthiger Theilnahme das bleiche Mädchen im Lehnstuhl, das die heiße Hand des Fieberkranken in der ihren hielt und mit thränenden Augen auf die zusammenhanglosen Worte lauschte, die der Verwundete im Delirium aussprach. Von Zeit zu Zeit stand sie auf und setzte dem Kranken ein Gefäß mit frischem Wasser an die brennenden Lippen, oder sie ging langsam in der Kammer auf und ab und rang stumm und trostlos die Hände.

„Mußt Dich net gar so abhärmen,“ sagte mitleidig der Alte. „Hast denn net gehört, was der Doktor gesagt hat? Er wird schon wieder werden, wenn's unser Herrgott so haben will, und wenn er's vielleicht anders beschloffen hat, dann bleib Dir nit übrig, als Dich mit Demuth in seinen Willen zu ergeben.“

„Ich könnt's und möcht's net überleben,“ schluchzte Kuni,

„wenn er am End' hinaus auf den Freithof müßt! Die Verzweiflung thät mich hinüberreiben in den See.“

„Kuni, das is gotteslästerlich gered't!“ unterbrach sie der Alte ernst und verweisend. „Fürcht' Dich net der Sünd', so was zu sagen? Wend' Dich lieber zu unserm Herrgott und ruf ihn an, damit er Dich erhört und alles zu einem guten Ausgang kommen laßt!“ Du glaubst gar net, Dival, wie einen so ein recht inniges Gebet tröst' und aufricht', wenn man in argen Nöthen is! Das hab' ich an mir erfahren, Kind, denn über mich is gar viel Unglück 'kommen in meinem Leben, aber ein Glück war's wieder für mich, daß ich das Beten net verlernt hab', denn sonst wär' ich wahrscheinlich zu Grund' gangen an Leib und Sel', für Zeit und Ewigkeit!“

Er schweig einen Augenblick und Kuni lehnte in ihrem Lehnstuhl und hatte das Gesicht mit ihren Händen bedeckt. Der alte Mann betrachtete sie eine Weile ernst nachsinnend, dann hub er wieder auf's neue an:

„Wenn ich Dich jetzt so sitzen seh', so gemahnt Du mich an die alten Zeiten und an eine Nacht, wo ich auch so vor einem Bett gesessen bin, auf dem mein Liebste gelegen is — im Sterben. — Ich hab' noch keinem Menschen erzählt, was ich in jungen Tagen für Leiden und Trübsal ausgestanden hab', Dir aber will ich lutz meine Lebensgeschichte erzählen, damit Du siehst, was alles über einen Menschen kommen und was er überwinden kann, mit Gottes Hilf'. Ueber mich is so viel Glend und Unglück gekommen, daß es kein Wunder gewesen wär', wenn mir das Herz gebrochen, oder wenn ich mir in der Verzweiflung den Tod 'geben hätt'. Aber unserm Herrgott sei Dank, er hat mir g'holpen, daß ich alles überstehen hab' können, wenn mir auch in einer Nacht das Haar weiß geworden is und sich Falten in mein Gesicht gegraben haben, vor Grämen.“

Wieder schweig der Alte einige Sekunden, während deren er tribe auf den Boden blickte und aufsteigend mit der Hand über die Stirn strich. Kuni hatte die Hände in den Schoß sinken lassen und blickte den alten Mann erwartungsvoll an, aber sie wagte nicht, ihn in seinem Nachdenken zu stören, und wartete geduldig, bis er selber wieder beginnen würde. Es dauerte auch nicht gar lange, bis der Alte wieder folgendermaßen begann:

„Also laß' Dir erzählen, Kuni, wie's mir in meiner Jugend ergangen is. — Ich bin, so weit ich z'rückdenken kann, alleweil ganz anders gewesen, wie andere Kinder, und wie ich in die Schul' hab' gehen müssen, is' mir eine wahre Freud' gewesen und ich hab's Lesen viel g'schwinder gelernt, als alle anderen.

Mich hat der Schullehrer alleweil am liebsten gehabt und hat mir später manche Bücher gegeben, die ich aber daheim net hab' lesen dürfen, weil mein Vater die g'luderten Geschichten net leiden hat können. Ich hätt' aber nit lieberes mögen als studiren, und wie ich hab' Ministrant werden dürfen, hab' ich gemeint, ich müßt' narriich werden vor lauter Freud', weil ich mit dem Farrer lateinisch hab' disputiren können. Der Farrer und der Schullehrer sind auch über meinen Vater eingeerckt und haben ihn dazu bringen wollen, daß er mich studiren laßt, aber da hat er durchaus nit davon wissen wollen. „Er is mein einzigs' Kind,“ hat er jedesmal g'sagt, „und soll, wenn ich alt oder gestorben bin, mein Anwesen übernehmen. Ich hab' mich net meiner Lebtag' geshunden und geradert, daß zuletzt so ein lustigs' Student' mein fauer verdientes Geld verpust und verjubelt. Er soll auf dem Hof bleiben, auf dem sein Vater und sein An' gehauft haben, und in seinem Hochmuth net höher hinauswollen, als sie.“ Meine Mutter hätt's freilich auch gern geseh'n, wenn ich studiren hätt' dürfen und wär' einmal ein geistlicher Herr 'worden. Sie hat auch bitt' und bettelt bei meinem Vater, aber es hat nit g'holpen. „Nein,“ hat er g'sagt, und dabei is' b'lieben. Ich hab' mir freilich schier die Augen ausgeweint, aber auch das hat mir nit genügt und wie ich aus der Schul' 'kommen bin, hab' ich einen Hüterbuden machen und die Bauernarbeit lernen müssen. Meine Bücher aber hab' ich draußen wo versteckt und an den Sonntagen bin ich schier alleweil oben auf die Berg' oder im Wald gelegen und hab' gelesen. Die jungen Burschen haben mich freilich alleweil ausgelacht und ausgepötte, weil ich nie mit ihnen umgegangen bin und mich nie im Birthshaus und auf dem Tanzboden hab' seh'n lassen, aber ich hab' kein biffel darum bekümmert. Ich bin später Knecht bei meinem Vater geworden, aber alleweil hat's Streitigkeiten 'geben im Haus, denn der Vater hat mein „leutcheues Wesen“, wie er g'sagt hat, net leiden können. Die Mutter hat sich abgrämt, denn sie hat wohl gemerkt, wie's mit mir steht, und sie hat mich oft getrödt' und hat mir zugered't, wenn sie mir auch net hat helfen können. So bin ich achtzehn, neunzehn Jahr' alt 'worden und wenn die anderen Burschen sich nach den Madeln umgesehen haben und schier alle Nacht an's Kammerfenster 'gangen sind, so bin ich den Weibseuten ausgewichen und hab' nit von ihnen wissen wollen. Das is aber auf einmal mit einem Schlag anders 'worden! Ich hab' mich verliebt und bin dadurch noch tausendmal unglücklicher 'worden, als ich schon vorher war.“

(Fortsetzung folgt.)

